

STATUTEN des Österreichischen Bogensportverbandes

In der Fassung vom August 1999,
lt. Beschluss der Generalversammlung vom 24.10.1999

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Österreichischer Bogensportverband". Die Kurzform ist "ÖBSV".
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Wien.
- 1.3 Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

- 2.1 Der ÖBSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verband.
- 2.2 Die Ziele des Verbandes sind
 - a) die Pflege des Bogensports in allen seinen Formen sowie die Förderung dieser Sportart im Geiste der Olympischen Prinzipien
 - b) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder
 - c) Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung zu pflegen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1 Materielle Mittel
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 3.2 Ideelle Mittel
 - a) die Durchführung von Wettbewerben und Lehrgängen sowie die Ausrichtung von Meisterschaften für das österreichische Bundesgebiet
 - b) die Auswahl repräsentativer Vertreter für internationale Wettkämpfe
 - c) die Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Vorträgen
 - d) die Herausgabe von Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art und die Veröffentlichung einer eigenen Verbandszeitschrift

§ 4 Mitglieder des Verbandes

- 4.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können alle Bogensportvereine sowie Sektionen sonstiger Sportvereine werden.

- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Bogensport oder den Verband auf Antrag des Vorstandes oder der Länderkonferenz von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im § 4 genannten Qualifikationen.
- 5.2 Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden, in diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit einer Anfrage an die Länderkonferenz. Die Entscheidung der Länderkonferenz ist endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft der im § 4 genannten Mitglieder endet durch:
- freiwilligen Austritt aus dem Verband
 - Ausschluss
 - Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 6.2 Der Austritt aus dem Verband ist dem ÖBSV schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Die Beiträge, soweit fällig, sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft voll zu leisten.
- 6.3 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann nur auf Vorschlag des Disziplinarausschusses durch Beschluss des Vorstandes verfügt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziele des Verbandes
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des ÖBSV
 - grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
- Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Länderkonferenz zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Länderkonferenz entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des ÖBSV haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie der Nutzung aller Verbandseinrichtungen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Nur Personen, die einem Mitglied des ÖBSV als ordentliche Mitglieder angehören, können das passive Wahlrecht ausüben.
- 7.3 Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Ziele und Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und unterwerfen sich der Rechtsprechung des Verbandes.
- 7.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Organe des Verbandes

- 8.1 Die Generalversammlung (§ 9, 10)
- 8.2 Die Länderkonferenz (§ 11)
- 8.3 Der Vorstand (§ 12, 13)
- 8.4 Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.8 Der Sportausschuss (§ 15)
- 8.5 Der Disziplinarausschuss (§ 16)
- 8.6 Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie wird gemäß Punkt 9.3 durch den Vorstand einberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Länderkonferenz oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Präsidenten binnen 8 Wochen stattzufinden.
- 9.3 Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen, zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung einer Generalversammlung hat unter Anschluss der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- 9.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des ÖBSV, die amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Sportausschusses sowie die Präsidenten der Landesverbände teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, eine nach folgendem Schlüssel festgelegte Zahl an Delegierten zu entsenden:
 - 1 – 20 gemeldete Mitglieder 1 Delegierter
 - 21 – 40 gemeldete Mitglieder 2 Delegierte
 - 41 – 60 gemeldete Mitglieder 3 Delegierte
 - 61 und mehr gemeldete Mitglieder 4 DelegierteJuristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten.
- 9.5 Delegierte können bis zu 4 Stimmen ihres eigenen Vereins vertreten.
- 9.6 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Länderkonferenz und die Mitglieder des Sportausschusses.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Delegierte, die mehrere Stimmen im Sinne §9.5 vertreten, werden mit der Anzahl der von Ihnen vertretenen Stimmen gezählt. Ist zur festgesetzten Zeit die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet 15 Minuten später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, bleibt die Generalversammlung bis zum Ende beschlussfähig.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖBSV. Sind auch diese verhindert, so führt der Geschäftsführer den Vorsitz.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen sofern nicht anders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden soll,

bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine allfällige Verbandsauflösung ist durch § 19 geregelt.

- 9.10 Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die in § 9 Absatz 14 lit. b und d vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen Abstimmung bzw. wie in § 10 angeführt einer Erledigung zugeführt zu werden.
- 9.11 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 9.12 Die Entscheidungen der Generalversammlung sind endgültig und können lediglich durch die Abstimmung der folgenden Generalversammlung geändert werden.
- 9.13 Für eine außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen der Punkte 9.4 bis 9.12 sinngemäß.
- 9.14 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) ausgenommen der Wahl des Sportwartes die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Sportausschusses
 - b) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - c) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Abgaben
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bogensports
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 10 Wahlen

- 10.1 Aktiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- 10.2 Wahlen sind mittels Heben der Stimmkarte offen durchzuführen. Über Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung.
- 10.3 Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kassier sind getrennt zu wählen.
- 10.3 Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 10.4 Erhält bei der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kassiers im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält.

§ 11 Die Länderkonferenz

- 11.1 Die Länderkonferenz setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und je zwei Delegierten aus den einzelnen Landesverbänden zusammen.
- 11.2 Je Bundesland kann nur ein Landesverband die entsprechenden Mitgliedsvereine in der Länderkonferenz repräsentieren.
- 11.3 Die Länderkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt, im Bedarfsfall öfters.
- 11.4 Alle Mitglieder der Länderkonferenz sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Länderkonferenz schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Länderkonferenz hat unter Anschluss der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- 11.5 Die Delegierten zur Länderkonferenz und die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 11.6 Die Bestimmungen der Punkte 9.5, 9.7 bis 9.9 und 9.12 gelten sinngemäß.

- 11.7 Der Länderkonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verband, über Anfragen hinsichtlich der Verweigerung der Aufnahme in den Verband sowie über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes
 - e) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Verbandes um ein internationales Bogensport-Großereignis, für das der Verband die Verantwortung gegenüber Dritten für eine ordnungsgemäße Ausrichtung und Durchführung zu tragen hat
 - f) Beratung und Beschlussfassung zu Fragen des Bogensports, die nicht durch ein anderes Verbandsorgan einer Erledigung zugeführt werden

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des ÖBSV besteht aus folgenden Funktionären, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben:
- a) Präsident
 - b) 2 Vizepräsidenten
 - c) Kassier
 - d) Sportwart
 - e) Schriftführer
- 12.2 Der Vorstand wird durch einen Geschäftsführer in seiner Arbeit unterstützt.
- 12.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 12.4 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- 12.5 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- 12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, in jedem Fall aber der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.
- 12.7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.8 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
- 12.9 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Sportwarts von der Generalversammlung gewählt, der Sportwart vom Sportausschuss.
- 12.10 Der Vorstand hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- 12.11 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Führung des Verbandes und Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Statut einem anderen Organ zugewiesen sind
 - b) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
 - c) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - d) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie der Länderkonferenz
 - f) Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Generalversammlung
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, Ausfertigung

- 13.1 Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes, der Länderkonferenz oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 13.2 Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 13.4 Der Sportwart vertritt die Interessen des Sportausschusses im Vorstand. Er ist für sportliche Belange zuständig.
- 13.5 Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen.
- 13.6 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten auf jeden Fall vom Kassier, in sportlichen Belangen vom Sportwart, gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten.
- 13.7 Für laufende Angelegenheiten kann dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer die alleinige Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Generalversammlung wählt für eine Funktionsperiode von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Länderkonferenz über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Der Sportausschuss

- 15.1 Der Sportausschuss des ÖBSV besteht aus folgenden Funktionären, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben:
 - a) Jugendwart
 - b) Trainerreferent
 - c) Schiedsrichterreferent
 - d) Koordinator FITA Scheibe
 - e) Koordinator FITA Feld
 - f) Koordinator FITA Ski Arc
 - g) Koordinator EAA 3-D / IFAA
- 15.2 Die Funktionsdauer des Sportausschusses beträgt drei Jahre.
- 15.3 Der Sportausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 15.4 Der Sportausschuss, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, während seiner Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
- 15.5 Der Sportausschuss wählt aus seinen Reihen den Sportwart, der die Interessen des Sportausschusses im Vorstand vertritt.
- 15.6 Der Sportausschuss hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erstellen.

- 15.7 Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Führung des Verbandes. Insbesondere fallen in seinen Aufgabenbereich:
- a) mittel- und langfristige sportliche Planung
 - b) Planung des Einsatzes verfügbarer Mittel, die gemäß Budget für die Teilbereiche zur Verfügung gestellt wurden
 - c) Festlegen der Kaderlimits und der Limits für die Beschickung internationaler Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch Bundestrainer sowie lang- und mittelfristiger Konzepte
 - d) Regelung aller sportlicher Belange im Bereich des Breiten- und Leistungssports sofern diese nicht gemäß Statut durch ein anderes Organ des ÖBSV geregelt werden

§ 16 Der Disziplinausschuss

- 16.1 Der Disziplinausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt für eine Funktionsperiode von 3 Jahren den Vorsitzenden, 2 Beisitzer sowie 3 Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses.
- 16.2 Die Mitglieder dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- 16.3 Ist ein Mitglied befangen, tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.
- 16.4 Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- 16.5 Der Ausschuss entscheidet bei disziplinären Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Verbandes durch Mitglieder des Verbandes, deren Mitglieder oder durch andere Mitglieder. Er trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 16.6 Fälle können dem Disziplinausschuss unterbreitet werden durch
- a) den Präsidenten
 - b) den Vorstand
 - c) den ordentlichen Mitgliedern
 - d) Kampfrichter oder Juries, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen
- 16.7 Folgende Strafen sind möglich:
- a) eine öffentliche Rüge
 - b) eine Sperre
 - c) der Ausschluss aus dem ÖBSV
- 16.8 Das Strafmaß wird den betroffenen Parteien und allen Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach seiner Bestätigung mitgeteilt.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 17.1 Das Schiedsgericht entscheidet bei allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen nach bestem Wissen und Gewissen.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand bestimmt in dieser Zeit einen unparteiischen Vorsitzenden.
- 17.3 Der Beschluss des Schiedsgerichtes wird bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 17.4 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- 17.5 Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die Statuten und Bestimmungen einzuhalten und den gefällten Schiedsspruch gutwillig anzuerkennen.

- 17.6 Weigert sich ein Streitteil innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand die Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand , mit Mehrheitsbeschluss die gemäß § 16 Absatz 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Verbandsmitglieder auszuwählen.
- 17.7 Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gemäß Absatz 2 die Schiedsrichter dem anderen Teil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§ 18 Sprachliche Gleichbehandlung

- 18.1 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer qualifizierten 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 19.3 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem gemeinnützigen Zweck oder einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

Präsident

Schriftführer